Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 30

Rubrik: Firmen-Register

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz.

Waadt.

Der waadtländische Staatsrat hat eine Verordnung über das Kinematographenwesen erlassen. Zum Betrieb eines Kinematographen ist ein staatliches Patent erforderlich. Wer ein solches erwerben will, muß mindestens 18 Jahre alt sein und sich über gewisse persönliche Eigenschaften und praktische Kenntnisse ausweisen. Vorführungen, die der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit widersprechen oder Anregungen zu Verbrechen bieten, sind untersagt. Kinder unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung der Eltern oder des Vormundes zu den Vorstellungen zugelassen werden. Die Gemeinden sind befugt, die Zulassung von Jugendlichen unter 16 Jahren überhaupt zu verbieten. Der ganze Kinematographenbetrieb unterliegt einer vom kleinen Gemeinderat ausgeübten, vorausgehenden Zensur. Die Programme für alle Vorstellungen und sämtliche Reklameanzeigen müssen der Behörde zum voraus vorgelegt werden. Diese kann zur nähern Prüfung einer vorgängige Aufführung zweifelhafter Films verlangen. Als Strafnormen sind Geldbußen bis zu 500 Franken, Schließung des Geschäfts und Patententzug vorgesehen.

Kinematographische Aufnahme der Blümlisalp.

Der bekannte amerikanische Kinematographenphotograph Burlngham, der schon früher die kinematographische Aufnahme einer Jungfraubesteigung vornahm, hat in Begleitung von sechs Führern aus Kandersteg, vom schönsten Wetter begünstigt, eine kinematographische Aufnahme der Blümlisalp vorgenommen.

Ausland.

Verbot der grellen Kinoreklame in Berlin.

Die störend hervorgetretene Plakatreklame für Kino- und Varietedarbietungen hat Anlaß zu einer behördlichen Regelung für den Landespolizeibezirk Berlin gegeben. Sie erstreckt sich auf Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art. Reklameabbildungen, wie sie zum öffentlichen Aergernis namentlich bei den Kinos dadurch aufgekommen sind, daß Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten und sonstigen schreckenerregenden Dingen, sowie sittlich anstößige Bilder als Lockmittel benutzt werden, sind verboten. Reklameplakate für alle öffentlichen Schaustellungen werden grundsätzlich auf die öffentlichen Anschlagsäulen (Litfaßsäulen) verwiesen. Außer an diesen sollen derartige, von der öffentlichen Straße aus sichtbaren Plakate nur vor den Gebäuden, in denen die Vorstellungen stattfinden, nicht aber an andern Baulichkeiten gestattet sein. In Anlehnung daran setzen die Verordnungen einzelne, den Betrieb der Kinematographentheater betreffende Vorschriften fest.

Angleterre. M. Arthur, S. Newman, l'expert cinématographe bien connu, a été appelé récement au Ministère de la marine, afin de donner son avis sur divers usages de la photographie animée dans la guerre aérienne. Après la guerre, nous apprendrons d'interessantes histoires concernant les services rendus par la cinématographie. On se souvient, que Bioscope a signalé, dès le début des hostilités, l'emploi des appareils cinématographiques à bord des aéroplanes allemands.

Tonkin. Nous venons d'apprendre qu'au 3 juin M. S. Messner de Hanoi à ouvert dans cette même ville un beau cinéma, pouvant contenir 600 personnes: Le „Cinéma des Nouveautés". Il en inaugurera un autre sous le même nom, le 14 juillet, à Pnompenh, capitale du Cambodge. Ce dernier, construit comme l'autre, avec tout le confort moderne, contiendra 800 spectateurs.

Il sera donné chaques mois dans les deux établissements un soirée patriotique dont la recette total ira à une oeuvre de guerre. Le programme d'ouverture de Monsieur Messner est en grande partie composé de films français.

Italie. Mr. Bernozzo, l'industriel bien connu, de la firme Alberoni, Bernozzo et Sasso (chantiers de Vallisa), vient de mettre à exécution une idée fort intéressantes: destinés à populariser les grandes entreprises qui concourent au bien-être de la société. Ces productions porteront la marque „Novissima Film".

Firmen-Register.

Luzern. Inhaber der Firma C. Müller, Kino Viktoria in Luzern ist Gottlieb Müller von Ernetschwil (St. Gallen), in Luzern. Betrieb eines Kinematographen; Pilatusstraße 21.

Burg b. Magdeburg. Im Offiziergefangenenlager zu Burg bei Magdeburg, welches mit annähernd 1000 belgischen, französischen, englischen und russischen Offizieren belegt ist, haben mehrere russische Offiziere eine Kinotheatergesellschaft m. b. H. gegründet und sind zur Errichtung eines Kinotheaters im Lager geschritten. Dasselbe ist dem Betriebe bereits übergeben; die gesamte technische und maschinelle Einrichtung, wie Apparate, Umformer, Schalttafeln usw. stammen von Otto Wohlfahrt, dem Besitzer der vereinigten Lichtspiele (Palast-Theater und Rolandlichtspiele) in Burg bei Magdeburg, der auch die Lieferung der Programme für täglich zwei Vorstellungen bei wöchentlich zweimaligem Programmwechsel übernommen hat.

Die Films entnimmt Herr Wohlfahrt einem eigenen Filmbestand; es kommen nur Natur-, humoristische, dramatische und wissenschaftliche Films zur Vorführung, wohingegen militärische, politische, Kriegsbilder und solche, die auf den Krieg Bezug haben, als auch Kriegsdramen usw. nicht gespielt werden. Die Zensur wird von drei bis vier preußischen Offizieren ausgeübt. Als Vorführer fungiert ein russischer Offizier mit viel Geschick. Das Theater faßt 200 Personen und war bis heute täglich ausverkauft.